Menschenrechte

Autor(en): **Näf, Werner**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **60 (1950-1951)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-556374

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

MENSCHENRECHTE

VON PROF. DR. WERNER NÄF

Nichts hat im Erlebnis der Zeit unser Denken und unser Fühlen so tief bewegt wie der Anblick des Menschen auf der Flucht, des Menschen im Exil, des Menschen in der Not des Konzentrationslagers. Denn wenn uns Etwas als wirklicher, innerlicher Fortschritt der Geschichte gelten durfte, dann war es die Anerkennung jener Menschenrechte, die aus dem Wesen des Menschen hervorgehen und allein ein Leben nach der Bestimmung des Menschen ermöglichen: Sicherheit im Heim und in der Heimat, Freiheit des Geistes, der menschlich ist, aber zum Göttlichen aufzublicken vermag, Schutz im Recht, das die Willkür verbietet und die Gerechtigkeit sucht. Dies glaubten wir erreicht; wir rechneten nicht mit der Gefahr, dass diese Grundlagen aller Kultur jemals mehr in Frage gestellt werden könnten. Als es geschah, in Irrlehre und Untat, da wurde die Menschheit in ihrer Seele getroffen.

Der Historiker empfindet diesen Rückschlag so lebhaft wie jeder andere Zeitgenosse; aber vielleicht hat ihn die Katastrophe etwas weniger überrascht. Ihm steht eine Reihe geschichtlicher Tatsachen vor Augen. Seit dem ausgehenden Mittelalter vollzog der Staat einen durch Jahrhunderte ununterbrochenen Aufstieg seiner Macht und seiner Organisation. Er nahm den Menschen immer völliger in Beschlag; er nahm ihn freilich auch immer mehr in seine Obhut. Er hat, bis zum 18. Jahrhundert hin, den Zwang des konfessionellen Bekenntnisses gemildert, die Rechtspflege sicherer und objektiver gemacht, die Enge sozialer Bindungen gelockert, die Kümmerlichkeit der wirtschaftlichen Existenz überwunden. Er nahm in sein Staatsrecht Schutzbestimmungen zugunsten des Menschen auf: Duldungsedikte, Habeas-Corpus-Artikel, Konzessionen der Freizügigkeit, Organe der Kontrolle. Aber er trug, im Widerspruch dazu, den verhängnisvollen Trieb zur staatlichen Allgewalt in sich, und dieser setzte sich durch. Der Staat erklärte sich absolut, von irdischen Schranken, von überirdischen Bindungen gelöst. Er verhiess Wohlfahrt, aber er opferte den Menschen seinem Machtanspruch.

Dies war, im 18. Jahrhundert, der missverstandene Staat. Da stellte ihm ein idealer Aufschwung des Geistes die Menschenrechte entgegen: der Mensch soll, im engen Kreis seines intimen Lebens und im weiten Reich des Geistigen und Religiösen, frei sein. Nach dem Rechte der Natur, sagten die Philosophen; nach dem Willen Gottes, glaubte der religiöse Sinn. Eine hohe Vorstellung von Wesen und Würde des Menschen verneinte die Allmacht des Staates. Damit waren Staat und Mensch einander gegenübergetreten; dass sie sich in Freiheit versöhnten, war Ziel des Strebens. Das 19. Jahrhundert rang um die Vermenschlichung des Staates; es ist darin weit gelangt. Verfassungen und Verträge sicherten die Menschenrechte. Wir erbten sie. Verkannten wir darüber, dass Freiheit nur dann sicher steht, wenn sie durch innerliche, moralische Kraft beseelt wird? Wir erlebten das Unerwartete: der Staat brach abermals, willkürlich, unmenschlich, aus seinen Schranken aus, an zahlreichen Stellen zugleich; im Wahn der Macht, der den Wahn der Rasse, der Partei, einer unwidersprechlichen Doktrin erzeugte, erhob er den Anspruch auf totale Geltung. Er verschlang den Menschen. Seither irren Millionen heimatlos, besitzlos, rechtlos.

Was in den letzten Jahren geschah, ist erschütternder Ausdruck einer tiefen Gegensätzlichkeit in aller Geschichte. Was aber soll uns diese Einsicht? Den Armen ist damit nicht geholfen; sie bedürfen des Beistandes. Die elementare Empfindung des Mitgefühls, die Erkenntnis des unmittelbar Notwendigen müssen zur Hilfe willig machen. Sie tun es, mehr als je! Noch gibt es den Staat, der das Recht schützt und die Gerechtigkeit will; es gibt die humanitären Organisationen, die wirksam, die Symbole, die tröstlich sind; wir kennen kein schöneres als das Rote Kreuz. Doch die geschichtliche Enttäuschung warnt; sie deutet auf die Anfälligkeit und Brüchigkeit von Staat und Recht und Konvention; sie weist auf das Innerliche: auf die Kraft der Gesinnung. Sie allein trägt sicher und spendet wahres Leben. Sie muss in unserer Generation, in kommenden Geschlechtern stark und selbstverständlich werden. Dies ist Aufgabe der Erziehung und Selbsterziehung; dies erfüllt aber auch mit Mut und Zuversicht, weil wir aus Menschlichem etwas zu tun vermögen für die Menschlichkeit. Es gibt kein höheres Menschenrecht als den Glauben an diese Kraft.